

Pflanzenpass bei Gemüse (Jungpflanzen, Zwiebeln, Samen) / Umsetzungshilfe für Produktions-, Handels-, Importfirmen

Dieses Dokument dient als Umsetzungshilfe für die Praxis. Es fasst die wichtigsten Informationen für den Bereich Gemüse aus den per 30. Okt. 2009 gültigen Unterlagen des BLW zusammen. Verbindlich und rechtsgültig sind ausschliesslich die Unterlagen des BLW.

1) Zweck des Pflanzenpasses

Der Pflanzenpass ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Begleitdokument, welches zwingend passpflichtige Pflanzen (Jungpflanzen, Zwiebeln, Samen) bei der Inverkehrbringung begleiten muss.

- Das Inverkehrbringen von passpflichtigen Pflanzenmaterialien ohne Pflanzenpass ist nicht gestattet.
- Es braucht jeweils einen Pflanzenpass pro Sendung, unabhängig deren Grösse und Zusammensetzung.
- Gilt sowohl für in der Schweiz erzeugte als auch für importierte Pflanzen/Pflanzenmaterialien.
- Der Pflanzenpass ist gültig in der EU und der Schweiz. Bei Warenbezug ausserhalb der EU, d.h. aus sogenannten Drittländern ersetzen die für betreffende Sendungen erforderlichen "Pflanzenschutzzeugnisse" nicht den Pflanzenpass. Das weitere Inverkehrbringen (Wiederverkauf) entsprechender Waren setzt die Ausstellung eines Sonderpflanzenpasses voraus: siehe ³⁾

Die dem Pflanzenpass unterstellten Pflanzen gelten als potentielle Träger von besonders gefährlichen Pflanzenschädlingen und –krankheiten (sogenannte Quarantäneorganismen). Der Pflanzenpass leistet Gewähr, dass der Betrieb, der die betreffenden Pflanzen erzeugt hat, amtlich registriert ist und dessen Produktionsparzellen und/oder –einheiten im Verlauf der Anbauperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt phytosanitär amtlich kontrolliert wurden.

- Der korrekt angewendete Pflanzenpass schützt somit inländische Produzenten/ Handelsbetriebe/ Jungpflanzenbetriebe.
- Der Inverkehrbringer hat eine Verantwortung für die Gesundheit des Pflanzenmaterials. Der Empfänger seinerseits hat ein gesetzliches Recht auf warenbegleitende Mitlieferung eines Pflanzenpasses.
- Der Inverkehrbringer ist einer Aufzeichnungspflicht unterworfen (für erhaltene / gelieferte Sendungen).
- Der Empfänger der Ware hat eine Aufbewahrungspflicht des Pflanzenpasses von 3 Jahren (Rückverfolgbarkeit bei Ausbruch von Quarantäneorganismen, Haftungsfrage, etc.).

Betriebe – sofern sie registriert und anlässlich der Betriebskontrolle keine Quarantäneorganismen festgestellt worden sind – stellen die Pflanzenpässe die sie benötigen selber aus.

- Die Betriebe sind zur Ausstellung des Pflanzenpasses nur berechtigt, wenn sie hierzu befugt wurden und vom BLW die amtliche Zulassungsnummer erhalten haben.

2) Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage zum Pflanzenpass bildet die Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV), SR 916.20.

- Sämtliche Merkblätter des BLW zur Einfuhr, Ausfuhr und Inverkehrbringung stehen auf der Homepage des BLW zur Verfügung unter: www.blw.admin.ch > Themen > Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen.

3) Zulassungspflichtige Betriebe

Betriebe, die passpflichtige Pflanzenmaterialien produzieren und/oder in Verkehr bringen/handeln, müssen vom Eidg. Pflanzenschutzdienst zugelassen werden; sie erhalten eine eindeutige Zulassungs-Nr. Dies gilt auch für Betriebe, die solche Waren handeln. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind Produzenten, die Pflanzen ausschliesslich zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden, sowie Betriebe, deren Pflanzen ausschliesslich für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind, sofern es sich dabei um anderes Pflanzenmaterial als Feuerbrandwirtspflanzen, Prunus-Arten und Rebpflanzen handelt.

→ Wenn Ihr Betrieb zugelassen werden muss, können Sie beim Eidg. Pflanzenschutzdienst Formulare für die Registrierung anfordern (oder direkt unter www.blw.admin.ch > Rubriken > Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen).

4) Passpflichtige Pflanzen

Neben Obstgehölzen, Zier- und Forstgehölzen, Vitis (Weinrebe), Beerenobst, Pflanzkartoffeln zählt auch die Kategorie der "krautigen Pflanzen" zu den passpflichtigen Pflanzen. Zu letzterer Kategorie gehören neben Ackerpflanzen und Zierpflanzen auch folgende Gruppen der Gemüsepflanzen:

- Jungpflanzenmaterial²⁾ aller Gemüsearten⁵⁾
- Zwiebeln von *Allium ascalonicum*, *Allium cepa* und *Allium schoenoprasum* (Schalotten, Zwiebeln, Setz Zwiebeln, Schnittlauch)
- Samen von *Allium ascalonicum*, *Allium cepa*, *Allium porrum*, *Allium schoenoprasum*, *Lycopersicon lycopersicum* und *Phaseolus* sp. (bzw. Schalotten, Zwiebeln, Setz Zwiebeln, Schnittlauch, Lauch, Tomaten und Bohnen)

→ Das Merkblatt¹⁾ Nr. 11 listet sämtliche passpflichtigen Kulturen der "krautigen Pflanzen" auf.

→ Das Merkblatt¹⁾ "Passpflichtige Pflanzenmaterialien" oder "Merkblatt 8" listet sämtliche passpflichtigen Kulturen auf.

Diese zur Aussaat/Pflanzung/Weiterkultur bestimmten Pflanzenmaterialien sind generell passpflichtig. Eine Ausnahme gibt es für gewisse Pflanzenmaterialien gemäss Merkblatt 8¹⁾, sofern sie für nicht erwerbsmässige Endverbraucher bestimmt sind.

5) Quarantäneorganismen

Quarantäneorganismen sind besonders gefährlichen Pflanzenschädlingen und -krankheiten.

→ Das Merkblatt¹⁾ Nr. 11 listet sämtliche Quarantäneorganismen der Kulturen der "krautigen Pflanzen" auf.

→ Beilage⁴⁾ "Quarantäneorganismen Gemüsepflanzenmaterialien" listet die spezifischen Quarantäneorganismen für Gemüse auf (Gemüsepflanzenmaterialien mit deutschem und französischem Namen).

6) Form und Inhalt Pflanzenpass

Ein Pflanzenpass kann in Form einer Rechnung, Lieferschein, Stempel, Kleber oder Etikette ausgestellt werden. Diese sind dazu mit vorgegebenen zwingenden Informationen zu ergänzen und haben die Warenlieferung zu begleiten (wichtig).

→ Das Merkblatt¹⁾ Nr. 8 listet sämtliche erforderlichen Informationen auf.

→ Beilage⁴⁾ "Bsp.-Lieferschein" entspricht einem Beispiel eines Pflanzenpasses als Lieferschein.

In der Praxis nicht bewährt hat sich der Pflanzenpass auf einer Etikette, weil diese oft irrtümlich zusammen mit Verpackung/Gebinde entsorgt und nicht aufbewahrt wird. Zudem müssen bei einer Sperre der Zulassungsnummer die Etiketten neu gedruckt werden. Ebenfalls nicht bewährt haben sich Kleber/Etiketten mit der Möglichkeit, gewisse vorgedruckte Felder anzukreuzen, da letzteres in der Praxis oft nicht umgesetzt wird. Idealerweise werden die Informationen des Pflanzenpasses auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung aufgeführt.

→ Pflanzenpässe müssen die Warensendung begleiten

7) RP-Austauschpass für Handel / Kommissionierung

Wenn die Lieferung passpflichtiger Pflanzenmaterialien nicht ausschliesslich aus betriebseigener Produktion stammt, sondern einzelne/alle Warepositionen lediglich gehandelt oder kommissioniert (Zusammenfassung/Aufteilung einzelner Sendungen) werden, so ist hierfür – durch den jeweiligen zugelassenen Betrieb - die Ausstellung eines Austauschpasses mit dem Vermerk „RP“ notwendig. Dazu ist die jeweilige Waren-Position mit „RP“ und ggf. der Name des Ursprungslandes zu ergänzen (2-stelliger ISO-Code reicht). Ein RP-Austauschpass beinhaltet daher immer die Zulassungsnummer des jeweiligen Handelsbetriebes, der den Pflanzenpass ausstellt.

→ Das Merkblatt¹⁾ Nr. 8 beinhaltet weitere Infos zum RP-Austauschpass.

8) Kontrollwesen

Anstelle der früheren phytosanitären Amtskontrollen am Zoll finden heute vermehrt Kontrollen auf Handelsbetrieben statt. Die Kontrolleure des Eidg. Pflanzenschutzdienstes (EPSD) des BLW kontrollieren dabei, ob der Pflanzenpass vom Zukauf bis zum Weiterverkauf der Ware durchgehend korrekt angewendet wird. Auf Stufe der Produktion finden Kontrollen der Produktionsparzellen statt, bei denen ein allfälliges Vorkommen von Quarantäneorganismen in den Kulturen (ggf. in den Produkten) überprüft wird.

9) Adressen

Eine Adressübersicht finden Sie auf der Homepage „www.blw.admin.ch > Themen> Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen“.

- Für allgemeine Fragen, Registrierung: Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Sektion Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz, Bern
- Für technische Fragen seitens des Handels / zu Handelskontrollen: EPSD Standorte Basel (deutschsprachige Schweiz) oder Cadenazzo (französisch- und italienischsprachige Schweiz)
- Für Umwandlung Pflanzenschutzzeugnis in einen Pflanzenpass: Alle EPSD Standorte

Legende:

BLW Bundesamt für Landwirtschaft
EPSD Eidg. Pflanzenschutzdienstes des BLW
SZG Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen
EU Europäische Union

- 1) Sämtliche Merkblätter des BLW zur Einfuhr, Ausfuhr und Inverkehrbringung stehen auf der Homepage des BLW zur Verfügung unter: „www.blw.admin.ch > Themen> Pflanzenschutz > Phytosanitäre Massnahmen“.
- 2) Setzlinge, Stecklinge sowie Material aus Gewebekulturen (d.h. zum Anpflanzen bestimmtes Pflanzenmaterial, das mindestens aus einem oberirdischen Teil besteht), die zur gewerblichen Weiterkultur bestimmt sind.
- 3) Aus Drittländern stammende passpflichtige Pflanzen müssen zwingend von einem Schweizer Pflanzenpass oder einem Pflanzenpass begleitet sein, welcher von einem EU-Land ausgestellt wurde (i.R. durch Erst-Eintrittsland in die EU). Dabei ist das mitgelieferte „Pflanzenschutzzeugnis“ zwingend durch das BLW prüfen zu lassen, falls dies nicht bereits von der zuständigen Stelle im Erst-Eintrittsland vorgenommen wurde, und das Zeugnis allenfalls in einen Pflanzenpass umwandeln zu lassen. Ein mitgeliefertes „Pflanzenschutzzeugnis“ ist somit für das BLW und nicht für den Waren-Empfänger bestimmt. Ein „Pflanzenschutzzeugnis“ ist grundsätzlich nicht gleichwertig und kann daher von den Pflanzenpass-Kontrollorganen des BLW nicht akzeptiert werden. Importware, bei der sogar das „Pflanzenschutzzeugnis“ fehlt, darf nicht eingeführt werden. Importware ohne CH/EU-Pflanzenpass ist für den Handel nicht zugelassen.
- 4) Dokument der SZG als Umsetzungshilfe in der Praxis
- 5) Auf Stufe Jungpflanzen sind gemäss BLW pauschal alle Gemüsearten passpflichtig. Abgesehen von einigen Arten, die (auch) als potenzielle Träger anderer Quarantäneorganismen gelten, ist der Hauptgrund der Pauschalregelung der krautigen Jungpflanzen, dass sie als Wirtspflanzenmaterial von Minierfliegen (-Larven) gelten (*Liriomyza* sp.), Grund weshalb auch in der EU keine abschliessende Liste erstellt wurde, und zu welcher sowohl Zierpflanzen als Gemüsearten gehören.